

gung, zur Zahlung gelassen werden soll, so ist diese bei Berechnung der Verjährungszeit in Abzug zu bringen.

§. 6. Ist bei der in die Willkühr des Gläubigers gestellten Aufkündigung keine der bisher erwähnten Einschränkungen und Bestimmungen vorhanden, so fängt die Verjährung nach Ablauf eines aus 58 Wochen 3 Tagen bestehenden Sächsischen Jahres, von der Zeit der entstandenen Forderung an.

§. 7. Ist die Verjährung durch ununterbrochene Verzinsung der Schuld verhindert, oder, nachdem sie schon zu laufen angefangen hatte, durch Zinsenzahlung unterbrochen worden, so muß, von der letztern Verzinsung an gerechnet, der nächstfolgende, entweder im Betrage bestimmte, oder nach dem §. 3. gesetzlich anzunehmende Verzinsungstermin, ohne daß Zinsen, von dem Schuldner wiederum abgeführt worden, abgelaufen seyn, ehe die Forderung des Gläubigers zu verjähren anfangen kann. Mit diesem Zeitpunkte hebt also der Lauf der Verjährung an. Im Fall aber bey der dem Gläubiger vorbehaltenen Willkühr, die Schuld aufzukündigen, die in §. 2. 4 und 5. bemerkten Zeitbestimmungen und Fristen festgesetzt worden, so ist zugleich auf die in nur gedachten §§. deshalb enthaltenen Vorschriften dergestalt mit Rücksicht zu nehmen, daß, ehe die Verjährung anhebt, auch noch jene Zeitbestimmungen und Fristen besonders in Abzug gebracht werden.

§. 8. Ist die Aufkündigung der Schuld der Willkühr des Schuldners allein überlassen, so kann bey Lebzeiten desselben, vor erfolgter Aufkündigung, die Verjährung nicht eintreten: vielmehr ist, auch nach deren Erfolg, die Verjährungszeit so zu berechnen, daß sie, wenn eine von der Zeit der Aufkündigung an zu rechnende Zahlungsfrist dem Schuldner gesetzt worden ist, erst mit Ablauf dieser Frist, und dafern von Seiten des Schuldners die Aufkündigung, dem Contracte zuwider, zu früh und nicht zur gehörigen Zeit geschehen seyn sollte, nicht eher, als nach der vertragsmäßigen Aufkündigungszeit, ihren Anfang nehme.

§. 9. Wenn die in die Willkühr des Schuldners allein gestellte Aufkündigung bey dessen Lebzeiten nicht erfolgt, so fängt die, gegen den Gläubiger laufende Verjährung seiner Forderung, vom Dreyßigsten Tage nach des Schuldners Ableben, oder, bey fortgesetzter Zinsenzahlung, von dem ersten Verzinsungs-Termine an, in welchem die Entrichtung der Zinsen unterblieben ist.

§. 10. In Ansehung aller übrigen, bey den auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen vorkommenden, auf die Verjährung sich beziehen-

den Rechtsfragen sind die allgemeinen Vorschriften der Rechte in Anwendung zu bringen.

Vorstehenden Grundsätzen soll bei Entscheidung aller und jeder dahin einschlagender, nach Publikation dieses Generalis anhängig werdender, oder vorher bereits anhängig gemachter Rechtsachen genau nachgegangen werden. Es hat jedoch in allen bereits rechtskräftig entschiedenen, oder zwischen den Interessenten verglichenen, oder durch Bezahlung abgethanen Fällen, bei der geschehenen Entscheidung, oder dem geschlossenen Vergleiche, und der geleisteten Zahlung sein Bewenden.

Generale, die Brandschädeninstitute betreffend, vom 13ten Jan. 1802.

Obwohl

In dem Mandate vom 10ten November 1784. Tit. II §. 4. ausdrücklich vorgeschrieben ist; daß die Beiträge zur Mobiliar-Brandkasse völlig in der, bei der vormaligen Brandkasse beobachteten Maße, jedoch nicht in vier, sondern nur in zwei Terminen, zu Neujahr und Trinitatis, gesammelt und eingesendet werden sollen; so ist doch mißfällig bemerkt worden, daß, dem entgegen, viele Gerichtsobrigkeiten gedachte Beiträge nicht terminlich, sondern bloß jährlich, mithin beide Termine auf einmal, von den Kontribuenten einzusammeln und einzurechnen pflegen.

Da aber dieses Unternehmen nicht nur zu häufigen Resten Gelegenheit giebt, sondern auch sowohl dem Institute, als den Brandversicherungs-Interessenten, auf mancherley Weise zum Nachtheil gereichen kann; so wird höchsten Orts für nöthig befunden, die angezogene gesetzliche Vorschrift alles Ernstes einzuschärfen, und deshalb befohlen: die Mobiliar-Brandkassen-Beiträge schlechterdings nicht anders, als in zwei Terminen, nämlich zu Neujahr und Trinitatis, von den Kontribuenten einzusammeln, und den Geldbetrag längstens binnen vier Wochen von Ablauf jeden Termins, bei 10 Thaler Strafe, mittelst Lieferscheins an den jedesmaligen Kassier bei dem Brandkassen-Institute anhero zu senden.

Hiernächst 2. ist bereits in den Generali d. d. 19ten August 1763. enthalten: daß diejenigen, welche die Beiträge zur Brandkasse in einem oder zwei Terminen nicht entrichtet haben, ohne weitere Rücksicht auf ihre vorigen Beiträge, sich bei entstehendem Brandschaden keiner Beisteuer aus der Brandkasse zu erfreuen haben sollen. Diese Verordnung wird jetzt zur Nachachtung der Brandversicherungs-Interessenten und Abwendung ihres eigenen Schadens, hiermit anderweit wiederholt, und dahin erläutert, daß